

Exklusiv informiert

Ausgabe 115 | November 2025

meditaxa

Das Fachmagazin für das Gesundheitswesen

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Wer fährt und wer kommt mit?

Steuerliche Regelungen
für Betriebsveranstaltungen

Minderjährige Patienten

und privatärztliche Leistungen

Update nach über 40 Jahren

– GOÄneu reformiert
privatärztliche Abrechnung

Wenn die Praxis läuft, dann läuft's

Optimierungspotenziale finden und nutzen



“
**WIR SUCHEN
DICH FÜR
UNSER TEAM**
”



Interesse? Schick eine Mail an:

oeffentlichkeitsarbeit@telefonseelsorge.de

Über 7.500 ehrenamtliche Kolleg*innen warten auf Dich.

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Marc-Andreas Hustedt

Steuerberater und
Fachanwalt für Steuerrecht
Mitglied im Vorstand
der meditaxa Group e. V.

zum Jahresende noch mal kräftig zu sparen wäre ein guter Abschluss für 2025. Nicht alle Tipps in unserem Leitartikel sind kurzfristig umsetzbar, aber einige können als gute Vorsätze für die Praxis mitgenommen werden: die Suche nach einer Einkaufskooperation, ein Check-up des Mietvertrags oder die Fortbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter – alles ist möglich und hilfreich, damit die Praxis läuft und das trotz gestiegener Ausgaben. Mehr dazu ab Seite 8.

Wer fährt? Eine *banale* Frage, die im Rahmen einer Betriebsveranstaltung, z. B. einer Weihnachtsfeier, nicht nur klärt, wer den Abend „trocken“ verbringt, sondern darüber entscheidet, ob die Fahrt als Reisekosten oder als Zuwendung bewertet wird. Was Arbeitgeber über die Anfahrt zu einer Betriebsveranstaltung und die daran Teilnehmenden steuerlich wissen müssen, haben wir für Sie auf den Punkt gebracht (Seite 14).

Die *GOÄneu* steht für eine tiefgreifende Reform der Gebührenordnung für Ärzte. Nach über 40 Jahren soll die privatärztliche Abrechnung an die moderne medizinische, digitale und organisatorische Entwicklung angepasst werden und für mehr Transparenz und Fairness sorgen. Den Überblick über die wesentlichen Änderungen finden Sie in *Praxisnah* auf Seite 22.

Blau machen steht auf unserer Fahne der *meditaxa-tours*: im Blauen Land, es geht nach Murnau am Staffelsee. Ein Ort, der warm und kalt genießbar ist und definitiv eine Option für alle, die auf tägliche Wow-Effekte stehen – vielleicht ja auch langfristig bei unserem Tourguide.

Wir wünschen Ihnen zum Jahresende eine wunderbare Zeit und natürlich eine interessante Lektüre.

Ihre meditaxa-Redaktion

News von und über die meditaxa Goup e. V. gibt es auch in den Sozialen Medien:

facebook.com/meditaxa
instagram.com/meditaxa
linkedin.com/company/meditaxa-group-e-v

Alles über die meditaxa Goup e. V. finden Sie in unserem Portal:
meditaxa.de

Schauen Sie doch mal rein.





LEITARTIKEL

Wenn die Praxis läuft, dann läuft's

Seite 8



EXTRA KURZ

Elektronische Ersatzbescheinigung eingeführt • 10 Euro
Rabatt für nicht verschreibungspflichtige Medikamente
ist unzulässig • Selbstverschuldete Erkrankung schließt
Lohnfortzahlung aus • Schadenersatz bei verspäteter
Erteilung der Auskunft i. S. v. Art. 15 DSGVO? _____ 6

Begrenzungsregeln zur Videosprechstunde
angepasst • OLG: FOCUS-Siegel doch zulässig _____ 7



IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Individual- oder Pauschalversteuerung bei
Betriebsveranstaltungen – wo ist der Unterschied? _____ 7



FINANZEN

E-Rechnungspflicht: Aktualisierung GoBD _____ 11

Betrug im Namen der Berufsgenossenschaft _____ 11

Kreditkarten von der Steuer absetzen _____ 12

Dokumentation: Plausibilitätsprüfungen
ohne Indizwirkung _____ 12

Umsatzsteuerbefreiung für die vertretungsweise Übernahme
eines ärztlichen Notfalldienstes gegen Entgelt _____ 13

Betriebsprüfung in der Arztpraxis _____ 13



FAMILIE

Steuerpflichtige Schenkung: Pauschalabfindung für den
Verzicht auf naheheilige Ansprüche _____ 16

Die Absetzbarkeit von Feriencamps & Co. _____ 16

Privatliquidation von (zahn-)ärztlichen Leistungen
bei minderjährigen Patienten – was ist zu beachten? _____ 17

Wenn der Chef was für die Kita springen lässt _____ 17

FINANZEN

Investitionssofort- programm 2025

Seite 10





SPEZIAL Steuerliche Regelungen bei Betriebsveranstaltungen

Seite 14

LEBEN



Nr. 2 – Wir machen blau

Seite 18

Wir kaufen nix _____ 19

LESEN & HÖREN _____ 19

IMMOBILIEN

Unlesbare Mieterhöhung ist ungültig _____ 20

Quadratmetermiete:
Tatsächliche Fläche ist entscheidend _____ 20

IMMOBILIEN

Energetische Sanierung:
Steuerermäßigung bis 40.000 Euro _____ 21

Vermieterwechsel: Zustimmung zur Hundehaltung _____ 21

PRAXISNAH

Die neue GOÄ – ein Update _____ 22

Bundeskabinett beschließt Anpassung
der Internationalen Gesundheitsvorschriften _____ 23

Homeoffice und Steuern – das sollten Sie wissen _____ 23

Vorhaltepauschale für Hausärzte neu geregelt _____ 23

Neu gestalteter Kabinettsentwurf des
Pflegekompetenzgesetzes _____ 24

Online-Coachings – die „Next-Level-Erstattung“ _____ 24

Wir müssen „richtig“ reden _____ 25

Unwirksame Kündigung in der Probezeit _____ 25

SERVICE

Unser Onlineportal _____ 26

Impressum _____ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 27

Xtra kurz

Elektronische Ersatzbescheinigung eingeführt

Patienten, die bei einem Praxisbesuch ihre eGK nicht dabei haben oder deren eGK defekt ist, können seit dem 01.07.2025 über die App ihrer Krankenkasse eine elektronische Ersatzbescheinigung anfordern. Deren Einführung war aufgrund von Sicherheitsbedenken für längere Zeit unterbrochen worden. Praxen sind verpflichtet, den Nachweis elektronisch entgegenzunehmen, und haben selbst ebenfalls die Möglichkeit, mit Zustimmung der Patienten eine elektronische Ersatzbescheinigung bei der Kasse anzufordern. Die angeforderte Bescheinigung wird der Praxis kurzfristig an die KIM-Adresse zugestellt. Bei der Nutzung der elektronischen Ersatzbescheinigung können alle Leistungen abgerechnet

und vergütet werden, obwohl ausnahmsweise kein Versichertenstammdatenmanagement stattfindet. Ein erneutes Einbestellen der Patienten für das nachträgliche Einlesen der eGK ist nicht erforderlich.

Quelle: Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der eGK (und zur Ersatzbescheinigung)

10 Euro Rabatt für nicht verschreibungspflichtige Medikamente ist unzulässig

Die Werbung einer Versandapotheke mit einem 10-Euro-Gutschein als Gegenleistung für die Einlösung eines E-Rezepts stellt eine unzulässige Werbegabe nach § 7 HWG dar, wenn die Einlösung nicht ausschließlich für verschreibungspflichtige Medikamente, sondern auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente möglich ist. Bei einem auf diese Weise ausgelobten Gutschein handelt es sich nicht mehr um eine geringwertige Kleinigkeit i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 Fall 2 HWG, da der Wert die Schwelle der Geringwertigkeit überschreitet. Rabatte gegenüber Verbrauchern für verschreibungspflichtige Arzneimittel sind durch die Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) von vornherein ausgeschlossen. Apotheker haben den durch die AMPreisV angeordneten Festzuschlag zu erheben, der seinerseits rechnerisch auf der Addition des Herstellerabgabepreises und der gesetzlich zulässigen Großhandelsspanne aufsetzt. Wird dieser zwingende Apothekenabgabepreis unterschritten, liegt ein Verstoß gegen die Regelungen der AMPreisV vor.

Quelle: Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 15.05.2025 – 6 U 347/24

Selbstverschuldete Erkrankung schließt Lohnfortzahlung aus

Wer nach einer Tätowierung aufgrund einer Entzündung arbeitsunfähig erkrankt, hat keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Hier gilt die Arbeitsunfähigkeit als selbstverschuldet herbeigeführt, wenn Mitarbeiter in eine Körperverletzung (schriftlich) einwilligen – wie beim Tätowieren oder Piercen – und eine bekannte Infektionswahrscheinlichkeit bei etwa fünf Prozent liegt (bei Medikamenten gilt dies als „häufige“ Nebenwirkung). Arbeitgeber können in solchen Fällen die Lohnfortzahlung zu Recht verweigern.

meditaxa Redaktion | Quelle: Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.05.2025, Az 5 Sa 284 a/24

Schadenersatz bei verspäteter Erteilung der Auskunft i. S. v. Art. 15 DSGVO?

Allein die verzögerte Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten löst noch keinen Schadenersatzanspruch des Betroffenen nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO aus. Zur erfolgreichen Geltendmachung eines solchen Anspruchs sind nicht nur die Darlegung und der Beweis einer verspäteten Auskunftserteilung, sondern auch des dadurch erlittenen Schadens notwendig. Behauptete Emotionen wie Ärger oder Frust („negative Gefühle“, „genervt sein“) stellen keinen immateriellen Schaden dar. Quelle: Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.02.2025 – 8 AZR 61/24

Xtra kurz

Begrenzungsregeln zur Videosprechstunde angepasst

Ärzte sowie Psychotherapeuten können bis zu 50 Prozent ihrer Patienten im Quartal ausschließlich im Rahmen einer Videosprechstunde versorgen. Ob die behandelten Personen bekannt oder unbekannt sind, spielt dabei keine Rolle mehr. KBV und GKV-Spitzenverband haben die Begrenzungsregelung rückwirkend zum 01.04.2025 entsprechend angepasst. Die 50-Prozent-Obergrenze gilt nur für Patienten, die ausschließlich per Video versorgt werden. Fälle, bei denen in dem Quartal zusätzlich ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in der Praxis stattfindet, sind danach nicht „gedeckt“ – ebenso wie Behandlungsfälle mit ausschließlichen Leistungen im organisierten Not(-fall)dienst und Behandlungsfälle, die als Terminservicestellen-Akutfall vermittelt wurden.

Quelle: BA-Beschluss vom 10.07.2025

OLG: FOCUS-Siegel doch zulässig

In der Verleihung des Siegels „Top Mediziner“ bzw. „Focus Empfehlung“ für Ärzte durch das Magazin *FOCUS Gesundheit* liegt keine Irreführung. Dem allgemeinen Publikum ist bekannt, dass die Bewertung von Ärzten durch ein Medienunternehmen im Wesentlichen subjektiv geprägt ist und daher eine Prüfung nach „objektiven und aussagekräftigen Kriterien auf die Erfüllung von Mindestanforderungen“, wie sie bei technischen Produkten regelmäßig stattfindet, nicht erfolgen kann. Das LG hatte in dem von der Wettbewerbszentrale angestregten Verfahren noch anders entschieden und dem beklagten Verlag untersagt, die umstrittenen Siegel zu Werbezwecken anzubieten oder zur Verfügung zu stellen. Diese Entscheidung wurde aufgehoben.

Quelle: Oberlandesgericht München, Urteil vom 22.05.2025 – 29 U 867/23 e

IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Individual- oder Pauschalversteuerung bei Betriebsveranstaltungen – wo ist der Unterschied?

Für jede Betriebsveranstaltung gilt der 110-Euro-Freibetrag p. P. Wird dieser Freibetrag überschritten, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Arbeitgeber haben im Rahmen des steuerlichen Wahlrechts die Möglichkeit, den überschreitenden Betrag regulär nach dem individuellen Lohnsteuersatz der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zu versteuern, oder eine Lohnsteuerpauschalierung von 25 Prozent (Pauschalversteuerung der Betriebsveranstaltung) vorzunehmen.

Die Pauschalversteuerung bietet Arbeitgebern verschiedene Vorteile – für die Kosten über dem Pro-Kopf-Freibetrag fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an, die Pauschalversteuerung ist auch dann zulässig, wenn nicht alle Mitarbeiter den 110-Euro-Freibetrag überschritten haben (sondern nur einige) und kann auch auf Leiharbeiter angewendet werden.

Zudem ist kein Antrag auf Pauschalversteuerung der Betriebsveranstaltung beim Finanzamt erforderlich. Allerdings ist die Pauschalbesteuerung nur dann möglich, wenn es sich bei der Veranstaltung wirklich um eine Betriebsveranstaltung handelt und es ist darauf zu achten, dass zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer ein Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent und gegebenenfalls pauschale Kirchensteuer anfällt. Wenn Arbeitgeber die Wahl der Versteuerung (individuell oder pauschal) nachträglich ändern, wirkt sich das auf die Beitragspflicht in der Sozialversicherung aus – was dabei zu beachten ist, erfahren Sie in unserem SPEZIAL auf Seite 14.

Sie haben eine Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen? Die Mitglieder des Fachkreises informieren Sie gerne.

Senden Sie uns eine E-Mail an: info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



Wenn die Praxis läuft, dann läuft's

Der durchschnittliche Reinertrag je Arztpraxis ist 2023 um 6,3 Prozent gesunken* – Niedergelassene müssen ihre Ausgaben gut im Blick haben, um wirtschaftlich arbeiten zu können.



Auch wenn die aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamts für 2023 ein leichtes Plus der Einnahmen von Arztpraxen gegenüber dem Vorjahr verzeichnen, relativiert sich dieses wieder durch die gestiegenen Aufwendungen im Vergleichszeitraum (Anstieg um ca. 30.000 Euro).

Um mit der eigenen Praxis dieser Entwicklung entgegenwirken zu können und die Praxisrentabilität zu halten oder zu verbessern, lohnt sich ein Blick auf die Bereiche Einkauf, Energieverbrauch, Praxisräume sowie Versicherungen. Hier können sich Optimierungspotenziale aufzeigen im Sinne von: kleine Ursache, große Wirkung.

Strategischer Einkauf durch Bündelung, Verhandlung und Kooperation

Ein effizientes Bestandsmanagement mit einer regelmäßigen Inventur (vierteljährlich) ist unerlässlich für eine korrekte Erfassung der Verbrauchsmaterialien und der Optimierung von Bestellmengen. Das hilft gegen Einzel- und Spontankäufe, für die u. U. höhere Einzelpreise gelten und zusätzliche Versandkosten entstehen. Die Just-in-time-Lieferung von bestimmten Materialien oder bedarfsgerechten Bestellungen hängt stark vom Fachgebiet und Praxisprofil ab. Eine hybride Strategie aus beidem sowie ein FIFO-Prinzip (First In – First Out) ist

für die meisten Praxen optimal, um Überbestände und Verfallskosten zu minimieren. Auch Standardkonditionen bei Lieferanten sollten nicht einfach akzeptiert, sondern verhandelt werden. Das geht vor allem bei Bündelungen von Bestellungen bei wenigen Lieferanten: Größere Volumina führen zu besseren Konditionen. Jahresgespräche und Zielrabatte sind ebenso sinnvoll wie Angebotsvergleiche und die Nutzung von Skonto oder Staffelpunkten. Langfristige Lieferantenbeziehungen sind wertvoll, die Preise sollten aber regelmäßig verglichen und neu verhandelt werden. Eine gute Vorbereitung, Marktkenntnisse und ein freundlicher, bestimmter Verhandlungsstil erhöhen die Erfolgchancen auf eine langfristige Senkung der Einkaufskosten.

Einen ähnlichen Effekt bieten Einkaufskooperationen, denn die gemeinsame Beschaffung (= höhere Abnahmemengen) führt zu günstigeren Preisen und verteilt den administrativen Aufwand auf mehrere Schultern. Bei der Suche nach passenden Einkaufsgemeinschaften sind Faktoren zu beachten wie das Sortiment in Relation zum eigenen Fachgebiet, transparente Konditionen, Mindestabnahmemengen und andere (gesetzliche) Verpflichtungen. Funktioniert die Einkaufsgemeinschaft optimal, sind Einsparungen von bis zu 25 Prozent möglich.

Energieeffizienz durch moderne Technik und bewusstes Verhalten

Arztpraxen gehören zu den energieintensivsten Gewerbebetrieben. Typische Energiefresser sind Klimatisierung und Lüftung (30–40 Prozent des Energieverbrauchs), Beleuchtung (15–25 Prozent), medizinische Geräte (15–30 Prozent), IT und Kommunikation (10–15 Prozent) und sonstige Geräte (Kaffeemaschine, Kühlschränke, etc. 5–10 Prozent). Um den Energieverbrauch zu analysieren, kann auf Energiechecks der Versorger oder auf einfache Messgeräte zurückgegriffen werden. Einsparpotenziale finden sich meist schon in den laufenden Energieverträgen. Auf Vergleichsportalen (z. B. Check24.de) kann man sich über aktuelle Tarife informieren und unkompliziert den Anbieter wechseln. Auf Einkaufsgemeinschaften kann auch beim Energieeinkauf zurückgegriffen werden, um bessere Konditionen zu erzielen. Aber schon die Investitionen in energieeffiziente Geräte zahlen sich meist schneller aus als vermutet: Die Kosten für *smarte* Heizthermostate und die Umstellung auf LED-Beleuchtung mit Präsenzmeldern amortisieren sich bereits nach 1–2 Jahren. Auch moderne Klimageräte mit Wärmerückgewinnung und energieeffiziente Kühl- und Gefrierschränke für Medikamente bieten ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis. Für solche Energieeffizienzmaßnahmen können ggf. sogar (KfW-)Fördermittel beantragt werden. Wichtiger Faktor bei allen Anschaffungen: das Praxisteam muss energiebewusst handeln. Klare Regeln für den Umgang mit Energie helfen sowie eine Checkliste für die letzte Person, die die Praxis verlässt, um unnötigen Verbrauch zu vermeiden.

Die Miet- und Nebenkosten der Praxis

Nicht alle Praxisinhaber praktizieren in einer eigenen Immobilie, sondern mieten eigens dafür Räumlichkeiten. Hier lohnt sich ein Blick in den Mietvertrag und in die Nebenkostenabrechnung. Mietminderungen ergeben sich z. B., wenn die im Mietvertrag festgeschriebene Quadratmeterzahl um mehr als 10 Prozent abweicht. Sofern die Ansprüche nicht verjährt sind, können Rückforderungen von überzahlter Miete möglich sein (s. Seite 20). Im Einzelfall sind Mietminderungen und Mängelbeseitigungen durch den Vermieter aufgrund von Heizungsschäden und undichter Fenster möglich, wenn sie nicht selbst verursacht und ordnungsgemäß protokolliert wurden. Auch die regelmäßige Prüfung der Nebenkostenabrechnung ist wichtig, denn diese sind nicht selten fehlerhaft und enthalten unzulässige Kosten (z. B. für Reparatur- und Verwaltungsausgaben) oder den falschen Verteilungsschlüssel. Wird die Nebenkostenabrechnung nicht fristgerecht abgerechnet (bspw. für 2024 bis 31.12.2025), haften bei Fristversäumnissen die Vermieter.

Der Versicherungsscheck

Versicherungen kosten in der Regel viel und nicht alle sind ein Muss – neben den verpflichtenden Absicherungen wie der Berufshaftpflicht- oder der Rechtsschutzversicherung gibt es Policen für Ärzte, die im Einzelfall zu bewerten sind wie z. B. eine Datenschutzversicherung. Bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Versicherung notwendig ist, sollte man sich die Frage stellen: „Würde mich dieses Risiko finanziell oder beruflich ernsthaft gefährden?“. Hilfreich ist das Abwägen von Extremfällen und deren Häufigkeit. Wenn eine Police kompliziert erscheint, sollte man nur in Betracht ziehen, was man wirklich versteht. Wer das nicht alleine kann oder möchte, ist bei unabhängigen, spezialisierten Beratern gut aufgehoben (s. meditaxa Ausgabe 101 „Finanzberater ist nicht gleich Finanzberater“), um eine sinnvolle Entscheidung zu treffen. Bei bereits abgeschlossenen Versicherungen können Einsparungen durch den Zahlungsturnus (jährlich statt monatlich) und/oder die Erhöhung der Selbstbeteiligung erreicht werden.

Nicht am falschen Ende sparen: Personalkosten

Für nach Tarif bezahlte MFA muss ab 2026 eine weitere Lohnerhöhung abhängig von der Zahl der tätigen Berufsjahre einkalkuliert werden. Zudem erhöhen sich die Ausbildungsvergütungen auf 1.000 Euro im ersten, 1.100 Euro im zweiten und 1.200 Euro im dritten Ausbildungsjahr. An den Personalkosten zu sparen sorgt zwar für eine schnelle Liquiditätsspritze, mittel- und langfristig kann dieses Vorgehen aber zu höheren Kosten führen sowie die Produktivität und Arbeitsqualität senken. Das Entlassen von Mitarbeitern steigert die Fluktuationsrate – die Suche, Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter bringt viel Unruhe in den Workflow und ist kostspieliger, als in das bereits vorhandene Personal zu investieren. Eine faire Vergütung ist ein gutes Mittel, um Mitarbeiter langfristig zu beschäftigen. Statt der nächsten Lohnerhöhung ist die Integration von Mitarbeiter-Benefits eine gute Motivation – wie z. B. die Bezuschussung oder Kostenübernahme für die Kinderbetreuung (s. S. 17). Es ist alles erlaubt, was das Qualitätspersonal in der Praxis hält und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber großen medizinischen Einrichtungen stärkt. Zudem werden Praxisinhaber durch Investitionen in die Qualifikation des Personals entlastet. So können auch anspruchsvollere Aufgaben delegiert werden. Ärzte gewinnen dadurch mehr Zeit für die umsatzstarken Tätigkeiten – und dann läuft's.  meditaxa Redaktion

* Statistisches Bundesamt, PM Nr. 269 vom 24.07.2025



****Zum Nachlesen im e-Paper:**
„Finanzberater ist nicht gleich Finanzberater“
meditaxa 101/2022

Investitionssofortprogramm 2025: Mehr Investitionen, weniger Steuerlast

Mit dem „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“, bekannt als Investitionssofortprogramm 2025, will der Gesetzgeber durch Investitionsanreize und langfristige Entlastungen die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland stärken. Das Gesetz umfasst insbesondere u. a. folgende *Investitions-Booster*:

Neue 30-Prozent-Abschreibung: Die neue degressive Abschreibung (AfA) in Höhe von 30 Prozent gilt für alle Anschaffungen beweglicher Wirtschaftsgüter ab dem 01. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2027. Ein direkter Vergleich mit der linearen AfA verdeutlicht die Auswirkung im Jahr der Investition; Beispiel:

Eine Praxis, die im November 2025 eine Maschine für 100.000 € erwirbt und eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von zehn Jahren zugrunde legt, kann bei linearer Abschreibung jährlich 10.000 € ansetzen. Aufgrund der Anschaffung im November muss die Abschreibung zeitanteilig berechnet werden, also im ersten Jahr mit $\frac{2}{12}$ – insgesamt nur 1.667 €. Bei der neuen degressiven Abschreibung von 30 % des Restbuchwerts fällt die jährliche Abschreibung dreifach höher aus, also 30.000 €, zeitanteilig mit $\frac{2}{12}$ angesetzt – also 5.000 € im Jahr der Anschaffung.

Die Monatsgenauigkeit gilt gleichermaßen für beide Methoden. Die degressive AfA ist aber deutlich günstiger und bereits im Jahr der Investition kann eine erhebliche Steuerersparnis erzielt werden. Wenn größere Anschaffungen geplant sind, sollte das als Anlass genommen werden, Investitionen vorzuziehen. Neben Maschinen und Fahrzeugen zählen alle beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens – neu angeschafft zwischen dem 01. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 – zu den förderfähigen Objekten. Ausgenommen bleiben Immobilien, immaterielle Wirtschaftsgüter und gebrauchte Gegenstände sowie solche, die nicht dem Betriebsvermögen zugeordnet werden. Zu beachten ist, dass die degressive AfA im Zeitverlauf eine abnehmende steuerliche Wirkung entfaltet: Während im ersten Jahr noch 30 Prozent des Restbuchwerts abgeschrieben werden können, sinkt dieser Wert im zweiten Jahr bereits erheblich, denn die Bemessungsgrundlage bildet dann der reduzierte Restbuchwert. Im Beispiel der Maschine für 100.000 Euro, die im November 2025 angeschafft wurde, verbleiben nach der ersten Abschreibung in Höhe von 5.000 Euro zum Jahresende noch 95.000 Euro als Restwert. Im zweiten Jahr dürfen hiervon wiederum 30 Prozent, also 28.500 Euro, abgeschrieben werden – nun in voller Jahreshöhe, da das Wirtschaftsgut das gesamte Jahr über genutzt wird. In den Folgejahren setzt sich dieser Effekt fort, bis ein Wechsel zur

linearen Abschreibung sinnvoll wird, um den Restwert gleichmäßig auf die verbleibenden Jahre zu verteilen. Ein solcher Wechsel ist gesetzlich zulässig und in vielen Fällen steuerlich vorteilhaft, sobald die degressive AfA rechnerisch unter den linearen Jahreswert fällt.

Wichtig

Die neue 30-Prozent-Abschreibung ist nicht mit der Sonderabschreibung nach § 7g EStG kombinierbar. Unternehmen müssen sich zwischen der degressiv erhöhten AfA oder der bewährten Kombination aus linearer und maximal 20 Prozent Sonder-AfA entscheiden. Welche Variante die höchste Entlastung bringt, hängt vom Einzelfall ab. Hier sind insbesondere die Investitionshöhe, Nutzungsdauer und steuerliche Gesamtsituation ausschlaggebend.

Betriebliche E-Mobilität: Neben der geplanten Erhöhung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung von 70.000 auf 100.000 Euro gibt es für neu angeschaffte E-Fahrzeuge zudem eine eigene arithmetisch-degressive AfA von 75 Prozent der Anschaffungskosten im ersten Jahr, ohne monatsgenaue Berechnung. Die volle Jahresabschreibung kann auch dann angesetzt werden, wenn der Kauf erst im Dezember erfolgt. In den Folgejahren greift hierauf ein abgestuftes Verfahren mit 10 Prozent im ersten darauffolgenden Jahr, jeweils 5 Prozent im zweiten und dritten Folgejahr, 3 Prozent im vierten darauffolgenden Jahr und 2 Prozent im fünften darauffolgenden Jahr. Damit wird der Kauf von klimafreundlichen Fahrzeugen besonders gefördert.

Diese neuen Abschreibungsregelungen sind als eine kurzfristige *Konjunkturstütze* zu betrachten, da die steuerlichen Entlastungen auf die ersten Jahre der Anschaffung verlagert werden. Mit diesen Maßnahmen versucht der Gesetzgeber den wirtschaftlichen Herausforderungen zu begegnen: Der Kapitalbedarf für Modernisierung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit steigt, während gleichzeitig steuerliche Anreize geschaffen werden, die langfristig die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen stärken sollen. Wir empfehlen Ihnen, geplante Investitionen zeitlich innerhalb des Förderzeitraums zu verlegen und prüfen zu lassen, welche Abschreibungsvariante am effizientesten ist. Sprechen Sie uns gerne an.

meditaxa Redaktion



E-Rechnungspflicht: Aktualisierung GoBD

Die Finanzverwaltung hat die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) mit Schreiben vom 14.07.2025 erneut aktualisiert. Hintergrund ist die Einführung der E-Rechnungspflicht.

HINWEIS

Die E-Rechnungspflicht besteht zwar grundsätzlich seit dem 01.01.2025. Es gelten für die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen mit strukturiertem Datensatz aber Übergangsfristen bis zum 31.12.2026 bzw. für kleinere Unternehmen sogar bis zum 31.12.2027. Bis dahin können Ausgangsrechnungen weiterhin z. B. in Papier oder im PDF-Format ausgestellt werden.

Die vorgenommenen Änderungen an den GoBD sind zum Teil nur redaktioneller Natur. Insbesondere folgende inhaltliche Änderungen sind aber zu erwähnen:

Aufbewahrungspflicht: Werden Buchungsbelege, Handels- oder Geschäftsbriefe in Form eines strukturierten Datensatzes (bspw. als E-Rechnungen) empfangen, reicht es aus,

nur den strukturierten Teil aufzubewahren. Dies macht die Finanzverwaltung nun deutlich. Eine Aufbewahrung des menschenlesbaren Datenteils einer hybriden E-Rechnung (z. B. des PDF-Teils einer ZUGFeRD-Rechnung) ist nur dann erforderlich, wenn zusätzliche oder abweichende Informationen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Buchungsvermerke).

Maschinelle Auswertbarkeit: Die Finanzverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass auch bei sonstigen strukturierten Dateien (z. B. E-Rechnungen) die für die GoBD-Konformität erforderlichen mathematisch-technischen Auswertungen gegeben sind.

Mittelbarer Datenzugriff: Die Finanzverwaltung hat die Möglichkeiten des mittelbaren Datenzugriffs (Z2) im Rahmen von Betriebsprüfungen erweitert. Bisher konnte die Finanzbehörde nur verlangen, dass sie hinsichtlich der nach ihren Vorgaben erstellten maschinellen Auswertungen einen „Nur-Lesezugriff“ erhält. Nunmehr soll die Finanzbehörde stattdessen auch verlangen können, die Datenauswertung im maschinell auswertbaren Format zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 14.07.2025, GZ: IV D 2 - S 0316/00128/005/088

Betrug im Namen der Berufsgenossenschaft

Vor Kurzem kursierten gefälschte Schreiben, die angeblich von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) oder der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) stammen und zur sofortigen Zahlung angeblich verpflichtender „Präventionsmodule“ aufforderten. Doch weder die BGN oder die DGUV noch vergleichbare Behörden versenden Rechnungen für derartige „Präventionsmodule“. Solche Betrugsversuche wirken durch Amtssprache, Logos und vermeintliche Gesetzesbezüge täuschend echt. Ziel ist es, Empfänger unter Druck zu setzen und zu schnellen Zahlungen zu bewegen. Mit einfachen Methoden lässt sich der Betrug aber erkennen:

- Prüfen Sie die E-Mail-Adresse: Eine ungewöhnliche Domain nach dem @-Zeichen ist ein Warnsignal.
- Seien Sie misstrauisch bei Rechnungen ohne klaren Bezug zu bekannten Leistungen.
- Offizielle Stellen drohen nicht mit sofortigen Mahngebühren oder Fristen.
- Ausländische Konten oder „unbekannte“ IBAN sind verdächtig – zahlen Sie nicht.

Zweifelhafte Anhänge (z. B. ZIP-Dateien) und Links sollten nicht geöffnet, QR-Codes nicht gescannt werden. Wer sich unsicher ist, sollte den Absender nicht über die im Schreiben angegebene Kontaktadresse prüfen, sondern offizielle Kontaktdaten selbst recherchieren. Wurde bereits gezahlt, ist eine Anzeige bei der Polizei ratsam. Viele Behörden bieten mittlerweile spezielle Anlaufstellen für Betrugsmeldungen. Wichtig ist: Nicht einschüchtern lassen, genau hinsehen und bei unerwarteten Zahlungsaufforderungen skeptisch bleiben. Wer prüft und nachfragt, schützt sich vor finanziellem Schaden.

meditaxa Redaktion



Kreditkarten von der Steuer absetzen

Wer für seine Einkommensteuererklärung absetzbare Kostenpositionen zusammenträgt, stellt sich mitunter die Frage, ob sich auch die Kosten für eine Kreditkarte steuermindernd geltend machen lassen. Die Antwort lautet wie so oft im Steuerrecht: Es kommt darauf an.

Die Jahresgebühr der Kreditkarte kann nur komplett steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Karte ausschließlich beruflich genutzt wurde. Berufliche Einsätze sind zum Beispiel das Begleichen von Tankrechnungen und Hotelübernachtungen bei Dienstreisen, Flugbuchungen/Bahntickets für berufliche Flüge/Fahrten, Geschäftsessen, Seminargebühren für berufliche Fortbildungsmaßnahmen und der Kauf von Fachliteratur.

HINWEIS

Arbeitnehmer können keine Werbungskosten absetzen, wenn die Kreditkarte vom Unternehmen zur Verfügung gestellt wird. Hier entstehen keine privaten Kosten.

Bei gemischt genutzten Kreditkarten muss der berufliche/betriebliche Anteil herausgerechnet werden. Hierfür werden alle Posten auf den Kontoauszügen zunächst sondiert und einer beruflichen oder privaten Nutzung zugewiesen,

um dann die Höhe der beruflichen Zahlungen im Verhältnis zum Gesamtumsatz ermitteln zu können. Dieser prozentuale Anteil der Jahresgebühr der Kreditkarte ist dann als Werbungskosten oder Betriebsausgabe absetzbar.

Beispiel: Ein Freiberufler hat im Jahr 2024 Rechnungen in Höhe von 4.500 € mit seiner Kreditkarte beglichen, davon 1.350 € für betriebliche Zwecke. Im Verhältnis zur Gesamtsumme ergibt das 30 % – dieser Anteil an der Kreditkartengebühr ist absetzbar.

Anstelle der gemischten Kartennutzung ist es einfacher, auf zwei Karten umzusteigen: eine für die privaten Ausgaben und eine für die berufsbedingten Kosten. So muss nicht jeder Posten sondiert werden und der Anlass der Ausgaben, beruflich oder privat, ist besser nachvollbar.

Arbeitnehmer können sich den Aufwand der Kostenaufteilung bei Kreditkarten sparen, wenn ihre gesamten Werbungskosten ohnehin unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro pro Jahr liegen. Erreichen die tatsächlich angefallenen Werbungskosten diesen Betrag, lohnt es sich, nach weiteren absetzbaren Ausgaben zu suchen. Nur dann reduzieren die Werbungskosten das zu versteuernde Einkommen und die zu leistenden Steuerzahlungen weiter.

meditaxa Redaktion



Dokumentation: Plausibilitätsprüfungen ohne Indizwirkung

Zum Nachweis der Erfüllung einer Gebührenordnungsposition (GOP) des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) müssen die obligaten Leistungsinhalte vollständig dokumentiert sein. Die Bezugnahme auf Diagnosen ist nicht ausreichend.

Ergeben sich begründete Zweifel daran, dass der Tatbestand einer GOP des EBM erfüllt ist, obliegt es den Ärzten, an der Beseitigung dieser Zweifel durch sachdienliche Angaben mitzuwirken, da sie als Anspruchsstellende grundsätzlich die Feststellungslast hinsichtlich der Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch trifft. Das gilt vor allem, wenn sich Ärzte auf für sie günstige Tatsachen berufen wollen, die allein ihnen bekannt

sind oder nur durch ihre Mithilfe aufgeklärt werden können. Die zur Begründung des Vergütungsanspruchs dienenden Tatsachen müssen die Vertragsärzte in diesen Fällen so genau wie möglich angeben und belegen. Welche Angaben dabei erwartet werden können, hängt von den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Art der erbrachten Leistung ab.

Eine durchgeführte Plausibilitätsprüfung begründet keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass die zum damaligen Zeitpunkt durchgeführte Dokumentation auch in Zukunft als ausreichend angesehen wird, insbesondere, wenn die Dokumentation nicht Gegenstand der Plausibilitätsprüfung war.

Quelle: Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 28.05.2025 – I 5 KA 2276/24

Umsatzsteuerbefreiung für die vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes gegen Entgelt

Im Streitfall war der Kläger selbstständiger Arzt in der Allgemeinmedizin. In den Jahren 2012 bis 2016 übernahm der Kläger, der mit der örtlich zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung eine Vereinbarung über die freiwillige Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst abgeschlossen hatte, als Vertreter

für andere zum Notfalldienst eingeteilte Ärzte notfallärztliche „Sitz- und Fahrdienste“ in eigener Verantwortung.

Gegenüber den vertretenen Ärzten rechnete der Kläger hierfür einen Stundenlohn zwischen 20 Euro und 40 Euro ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis und ohne einen Hinweis auf eine Steuerbefreiung ab. Die erbrachten Notfalldienste hielt der Kläger für umsatzsteuerfrei.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Münster teilten diese Einschätzung nicht. Sie waren der Auffassung, der Kläger erbringe gegenüber dem Arzt, dessen Notfalldienst er übernehme, eine sonstige Leistung gegen Entgelt, die kein therapeutisches Ziel habe. Daher sei die Vertretung des Arztes beim Notfalldienst umsatzsteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof gewährte hingegen die Umsatzsteuerbefreiung. Auch die vertretungsweise Übernahme ärztlicher Notfalldienste gegen Entgelt durch einen anderen Arzt sei als Heilbehandlung (im Sinne des § 4 Nr. 14 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes) umsatzsteuerfrei.

Quelle: BFH Urteil vom 14.05.2025, Az. XI R 24/23

Betriebsprüfung in der Arztpraxis

Die Wahrscheinlichkeit einer steuerlichen Betriebsprüfung ist zwar gering, doch auch Arztpraxen stehen immer stärker im Fokus der Finanzämter. Mögliche Gründe sind u. a. hohe Steuernachzahlungen (ggf. auch aus einer früheren Betriebsprüfung), starke Umsatzschwankungen nach stabilen Vorjahren, unklare Angaben in der Steuererklärung (z. B. bei Angehörigen-Arbeitsverträgen), eine geänderte Rechtsform, oder das Zufallsprinzip. Auch das Angebot von Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) führt zu verstärkten Prüfungen; manche IGeL sind gemäß Steuerrecht umsatzsteuerpflichtig. Auch spezielle Verträge mit Krankenkassen können Leistungsbestandteile mit umsatz- und gewerbesteuerlichen Faktoren enthalten. Dennoch wurden viele Niedergelassene bislang nicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung herangezogen, was die Finanzämter mit Nachforderungen rechnen lässt. Hinweise auf eine bevorstehende Prüfung sind i. d. R. Steuerbescheide, die „unter dem Vorbehalt der Nachprüfung“ erlassen werden. Die Betriebsprüfung muss dennoch eigens angekündigt werden und findet entweder in der Praxis oder im Steuerbüro statt. Zur Vorbereitung sollten Ärzte mit ihren Steuerberatern Schwachstellen prüfen (Betriebsausgaben, IGeL-Abrechnungen, usw.) und abschätzen, wie viel bereits aus EÜR, Steuerklärungen oder vorherigen Prüfungen sowie

anderen Quellen bekannt sein könnte – bestenfalls sind alle Sachverhalte beleg- und erklärbar. Während der Prüfung besteht für Praxisinhaber die Mitwirkungspflicht und das Recht, Sachverhalts- und Rechtsfragen darzustellen – was nur in Anwesenheit der Steuerberater geschehen sollte. Private Räume oder Konten sind für die Prüfung tabu, außer diese betreffen den Praxisbetrieb. Für die Prüfer ist hauptsächlich die per EDV erstellte Praxis-Buchführung relevant. Die Prüfung ärztlicher Unterlagen ist nur zulässig, wenn sie sich auf die finanziellen Beziehungen zu Patienten beschränkt. Versehentlich überlassene Daten dürfen bei einer Prüfung verwertet werden. Hier ist also Vorsicht geboten. I. d. R. werden die angegebenen Betriebsausgaben, die Fahrten mit dem Geschäftswagen, das Vorhandensein der Anlagegüter, die Deckung der Lebenshaltungskosten und die Abgrenzung der umsatzsteuerfreien von den -pflichtigen Leistungen geprüft. Im Nachgang sollte auf eine Schlussbesprechung mit den Prüfern bestanden werden, um die Auswertung vorgestellt und Informationen zur Nachzahlung zu bekommen.

Der beste Schutz vor unangenehmen Überraschungen in der Betriebsprüfung bleibt aber nach wie vor eine saubere Buchführung und die enge Zusammenarbeit mit Ihrer Steuerberatungskanzlei.

meditaxa Redaktion





Steuerliche Regelungen bei Betriebsveranstaltungen

– wer fährt, wer kommt mit, wie wird versteuert?

Zu Betriebsveranstaltungen gehören alle Veranstaltungen innerhalb eines Unternehmens, die mit gesellschaftlichem Charakter auf betrieblicher Ebene durchgeführt werden und zu deren Teilnehmerkreis überwiegend Betriebsangehörige gehören.

Aufwendungen an einzelne Arbeitnehmer im Rahmen der Betriebsveranstaltung sind steuerfrei, wenn diese einschließlich Umsatzsteuer je Betriebsveranstaltung die 110-Euro-Freibetragsgrenze nicht überschreiten. Der darüber hinausgehende Betrag muss versteuert werden. Eine Pauschalversteuerung des übersteigenden Betrags (25 Prozent) durch die Arbeitgeber ist nach § 40 Abs. 2 EStG möglich.

Wer zur Betriebsveranstaltung lädt, muss ggf. auch Anfahrts-/Reisekosten bei den Aufwendungen berücksichtigen und die steuerlichen Regelungen für Begleitpersonen beachten. Was hier gilt, haben wir für Sie auf den Punkt gebracht:

Wer fährt?

Organisieren Arbeitnehmer die Anreise zur Betriebsveranstaltung eigenständig, können Arbeitgeber die extra anfallenden Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen) zusätzlich (über die 110-Euro-Grenze hinaus) steuerfrei nach den allgemeinen Reisekostengrundsätzen erstatten, wenn:

- die Veranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet,
- der Arbeitnehmer wegen der Betriebsveranstaltung anreisen muss und
- der Arbeitnehmer seine An- und Abreise selbst organisiert.
- In diesem Fall gehören die Reisekosten nicht zu den Kosten der Betriebsveranstaltung und fallen nicht unter die 110-€-Freibetragsberechnung.

Übernehmen Arbeitgeber die An- und Abreise (z. B. durch einen Shuttle-Service), gehören die von den Arbeitgebern übernommenen Übernachtungs- und Fahrtkosten zu den

Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung. Diese müssen in den 110-Euro-Freibetrag p. P. eingerechnet und den jeweiligen Teilnehmern der Veranstaltung zugeordnet werden können.

HINWEIS

Insbesondere bei größeren Betrieben organisieren Arbeitgeber aus Kostengründen häufig die Anreise auswärtiger Arbeitnehmer zum Veranstaltungsort und es wird ggf. auch ein Kontingent für Hotelübernachtungen gebucht. Das Bundesministerium für Finanzen lehnt es ab, dass in solchen Fällen eine zusätzliche steuerfreie Reisekostenerstattung möglich ist. Vielmehr fließen die Beträge in die Kosten ein, die beim 110-€-Freibetrag erfasst werden müssen.

Wer kommt noch mit?

Neben den Ausgaben für die jeweiligen Arbeitnehmer können auch Aufwendungen für Begleitpersonen (z. B. Ehe-/Lebenspartner, Kinder u. a. Begleitpersonen) lohnsteuerfrei bleiben. Die auf die Begleitpersonen entfallenen anteiligen Kosten müssen zuordenbar sein und sind ausdrücklich zum 110-Euro-Freibetrag der entsprechenden Arbeitnehmer anzurechnen. Begleitpersonen erhalten nicht einfach einen separaten 110-Euro-Freibetrag – eine Vervielfältigung um die Anzahl der teilnehmenden Angehörigen ist nicht zulässig.

Beispiel:

Die Veranstaltungskosten für eine betriebliche Weihnachtsfeier zu der mit Begleitperson eingeladen wird, betragen 10.000 €. Es nehmen 75 Arbeitnehmer teil. Von diesen bringen 25 Personen jeweils eine Begleitperson mit, also insgesamt 100 Personen.



Zum Nachlesen im e-Paper:
„Steuerliche Regelungen
für Betriebsveranstaltungen“
meditaxa 114/2025

Die Kosten werden auf die Gesamtteilnehmeranzahl – also 100 Teilnehmende – verteilt: 100 € pro Person. Für diejenigen Arbeitnehmer, die ohne Begleitung teilgenommen haben, bleibt die Betriebsveranstaltung lohnsteuerfrei. Für alle Arbeitnehmer mit Begleitperson werden 200 € angesetzt (100 € pro Arbeitnehmer/in + 100 € für Begleitperson). Sie liegen damit über dem 110-€-Freibetrag. Lohnsteuerpflichtig ist nur der übersteigende Betrag von jeweils 90 €.

HINWEIS

Für den steuerlichen Freibetrag von 110 € p. P. zählt die Anzahl der tatsächlich anwesenden Arbeitnehmer (+ Begleitpersonen). Vergebliche Aufwendungen von Arbeitgebern für sog. „No-Shows“, also für geladene Mitarbeiter, die nicht zur Betriebsveranstaltung erschienen sind, sind den Arbeitnehmern (+ Begleitpersonen) zuzurechnen, die wirklich anwesend waren (BFH-Urteil vom 29.04.2021, Az. VI R 31/18). Auch dann, wenn sich Mitarbeiter für eine Betriebsfeier angemeldet haben und einfach nicht erschienen sind.

Wichtiges zur Versteuerung von Betriebsveranstaltungen

Übersteigen die Gesamtkosten p. P. den 110-Euro-Freibetrag p. P., zählt der übersteigende Teil als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Arbeitgeber haben bei mehreren Betriebsveranstaltungen das steuerliche Wahlrecht, ob pauschal oder individuell versteuert werden soll. Versteuern Arbeitgeber eine Zuwendung anlässlich einer Betriebsveranstaltung individuell, handelt es sich um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Eine steuerfreie oder eine von Arbeitgebern pauschal besteuerte Zuwendung anlässlich einer Betriebsveranstaltung stellt hingegen kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar.

Wird die Wahl der Versteuerung nachträglich geändert (pauschal oder individuell), wirkt sich das auf die Beitragspflicht in der Sozialversicherung aus.

Der Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen kann nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal mit 25 Prozent versteuert werden. Maßgeblich ist, zu welchem Zeitpunkt die Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt wird.

Eine beitragsrechtliche Korrektur ist nur bei einer steuerrechtlichen Korrektur durch die Arbeitgeber bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung möglich. Dafür ist der 28. Februar des Folgejahres als spätester Termin vorgesehen.

Beispiel:

- Betriebsausflug im März 2025, Kosten p. P.: 20 €; Abrechnung als steuer- und beitragsfreie Zuwendung.
- Sommerfest im August 2025, Kosten p. P.: 80 €; Abrechnung als steuer- und beitragsfreie Zuwendung.
- Weihnachtsfeier im Dezember 2025, Kosten p. P.: 100 € – für die Zuwendungen an Arbeitnehmer, die bereits an den beiden ersten Veranstaltungen teilgenommen haben, bleibt neben der individuellen Versteuerung nur die Möglichkeit der Pauschalversteuerung.

Für die Aufwendungen des Betriebsausflugs im März kann auch rückwirkend die Pauschalversteuerung angewandt werden, somit wären die Kosten der Weihnachtsfeier steuerfrei. Wird diese Abwicklung bis zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung vorgenommen – also bis spätestens 28. Februar 2026 – bleiben die Zuwendungen der drei Betriebsveranstaltungen beitragsfrei in der Sozialversicherung. ✕

meditaxa Redaktion

Steuerpflichtige Schenkung: Pauschalabfindung für den Verzicht auf nacheheliche Ansprüche

Der Kläger vereinbarte mit seiner späteren Ehefrau vor der Eheschließung in einem notariell beurkundeten Ehevertrag den Ausschluss des Zugewinnausgleichs, des Versorgungsausgleichs sowie wechselseitigen Verzichts auf nachehelichen Unterhalt und Hausratsteilung. Er verpflichtete sich in dem Vertrag, seiner Ehefrau für die Vereinbarungen zum Güterstand 1 Mio. Euro, für den Verzicht auf nachehelichen Unterhalt 4,5 Mio. Euro und für die Hausratsteilung 500.000 Euro zu zahlen. Die Summe sollte durch die Übertragung eines Hausgrundstücks im Wert von mind. 6 Mio. Euro innerhalb von zwölf Monaten nach Eheschließung erbracht werden. Wie vereinbart übertrug der Kläger nach der Eheschließung das Hausgrundstück. Das Finanzamt setzte für die Übertragung des Grundstücks Schenkungsteuer fest. Der Kläger hingegen betrachtete die Grundstücksübertragung als angemessene

Gegenleistung für den ehevertraglichen Verzicht. Sowohl das Finanzgericht Hamburg, als auch der Bundesfinanzhof (BFH) wiesen die Klage ab: Die Richter des BFH stellten klar, dass der Verzicht keine rechtlich relevante Gegenleistung im Sinne des Schenkungssteuerrechts darstellt. Ansprüche wie der Zugewinnausgleich oder sonstige nacheheliche Ansprüche wie z. B. der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt würden erst im Zeitpunkt der Beendigung der Ehe durch Scheidung entstehen und seien vorab ungewiss und nicht korrekt bezifferbar. Da vorliegend der Kläger das Grundstück ohne einklagbare Gegenleistung übertrug, liege eine freigebige Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG vor.

Quelle: BFH-Urteil vom 09.04.2025, Az. II R 48/21

Die Absetzbarkeit von Feriencamps & Co.

Die Ferienzeit ist für viele berufstätige Eltern überwiegend eine Zeit der Herausforderung: Wer betreut die Kinder, wenn Schulen und Kitas geschlossen sind? Ferienprogramme, Horte oder private Betreuungsangebote schaffen Abhilfe und sind u. U. steuerlich absetzbar. Für die Absetzbarkeit der „Ferienmaßnahme“ muss die Betreuung der Kinder im Vordergrund stehen. Das gilt für Ferienhorte, Tagesmütter und betreute Feriencamps – solange es sich nicht um eine Freizeit mit pädagogischem oder sportlichem Schwerpunkt handelt. Auf der Rechnung muss klar erkennbar sein, dass es sich um eine reine Betreuung und nicht etwa um eine Sprachreise oder ein Fußballcamp mit intensivem Training handelt. Diese Angebote fallen unter die Kategorie „Vermittlung besonderer Fähigkeiten“ und sind steuerlich nicht begünstigt.

HINWEIS

Für den steuerlichen Abzug muss das Kind unter 14 Jahre alt sein und im Haushalt der Eltern leben. Die Betreuungskosten müssen vertraglich geregelt sein und unbar – z. B. per Überweisung oder Bankeinzug – bezahlt werden. Für Kinder mit Behinderung entfällt die Altersgrenze, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist.

Die entsprechenden Beträge sind in der „Anlage Kind“ der Steuererklärung einzutragen. Doch nicht alle mit der Ferienbetreuung verbundenen Ausgaben können steuerlich geltend gemacht werden. Das gilt für Verpflegungskosten, Eintrittsgelder, Sportkurse oder Übernachtungskosten im Rahmen der Ferienfreizeiten. Solche Kosten sollten auf der Rechnung getrennt ausgewiesen werden, da nur der Betreuungsanteil vom Finanzamt anerkannt wird. Nicht nur in den Ferien können Betreuungskosten abgesetzt werden – laufende Kosten wie für Kita, Hort und Tagespflege sind als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Seit 2025 können 80 Prozent der Betreuungskosten, maximal 4.800 Euro/Kind und Jahr, geltend gemacht werden.

meditaxa Redaktion



Privatliquidation von (zahn-)ärztlichen Leistungen bei minderjährigen Patienten – was ist zu beachten?

Wer ist Vertragspartner bei privatärztlichen Leistungen?

Da Minderjährige nicht rechtswirksam Verträge abschließen können, wird der Behandlungsvertrag in der Regel mit den sorgeberechtigten Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern geschlossen. Dies gilt sowohl bei gesetzlich als auch bei privat versicherten Patienten. Bei geteiltem oder alleinigem Sorgerecht ist ggf. zu prüfen, wer konkret vertretungsberechtigt ist.

Privatversicherte Kinder: Wenn ein Kind privat versichert ist (z. B. über einen Elternteil), erfolgt die Abrechnung nach GOÄ. Vertragspartner ist in diesem Fall *nicht* das Kind, sondern derjenige Elternteil, der die Behandlung veranlasst hat bzw. als versicherungsnehmende Person auftritt. Für rechtliche Klarheit empfiehlt sich, den Behandlungsvertrag schriftlich mit dem sorgeberechtigten Elternteil abzuschließen.

Selbstzahlerleistungen bei gesetzlich versicherten Kindern: Bei *Individuellen Gesundheitsleistungen* (IGeL) oder anderen privaten Zusatzleistungen bei GKV-versicherten Kindern ist ebenfalls die sorgeberechtigte Person Vertragspartner. Wichtig ist eine transparente Aufklärung und schriftliche Einwilligung zur Leistung und zur entstehenden Kostenpflicht gegenüber den Erziehungs-/Sorgeberechtigten.

Besonderheiten bei getrennt lebenden Eltern: Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht genügt in der Regel die Zustimmung eines Elternteils für medizinisch

notwendige Maßnahmen. Bei privatärztlichen Wahlleistungen kann es jedoch sinnvoll sein, sich von beiden Elternteilen die Zustimmung einzuholen, um Streitigkeiten zu vermeiden.

Formale Hinweise zur Rechnung: Zwar sollte das behandelte Kind als Patient auf der Rechnung vermerkt sein, die Rechnung ist aber auf die gesetzlich vertretende Person auszustellen (z. B. „Herrn Max Mustermann, gesetzlicher Vertreter des Patienten Tim Mustermann“). Die Abrechnung erfolgt nach der GOÄ mit korrekten Steigerungssätzen und Leistungsziffern. Bei besonderen Leistungen (z. B. Atteste, Reiseimpfungen) sollte vorab eine schriftliche Honorarvereinbarung (§ 2 GOÄ) getroffen werden.

WICHTIG

Bei der Privatliquidation minderjähriger Patienten ist besondere Sorgfalt geboten. Entscheidend ist, wer die Leistung beauftragt hat, ob eine wirksame Einwilligung vorliegt und wie die Rechnung korrekt adressiert wird. Eine klare Kommunikation und Dokumentation schafft Sicherheit für beide Seiten. Die ärztlichen Gebühren sind gemäß § 12 Abs. 1 GOÄ nämlich erst fällig, wenn der zahlungspflichtigen Person eine der GOÄ entsprechende Rechnung erteilt worden ist. Dies setzt die richtige Empfängerin bzw. den richtigen Empfänger voraus.

meditaxa Redaktion | Quelle: drpa

Wenn der Chef was für die Kita springen lässt

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschüsse für Kita, Kinderkrippe und Tagesmutter zahlen. Die Steuer- und Abgabefreiheit gilt nur für übernommene Kosten der Unterbringung, Betreuung und Verpflegung des Kindes.

Die Zuschüsse müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Eine Gehaltsumwandlung – Herabsetzung des Lohns und stattdessen Übernahme der Kitakosten – erkennt das Finanzamt nicht an. Eine Obergrenze für den zahlbaren Zuschuss gibt es nicht, er darf nur nicht höher sein als die tatsächlich entstandenen Betreuungskosten. Das Finanzamt gewährt die Steuer- und Sozialabgabefreiheit auch nur, wenn Arbeitgeber den Betreuungszuschuss separat im Lohnkonto ausweisen und als Betreuungskosten kennzeichnen.

Zusätzlich sollten Mitarbeiter ihren Arbeitgebern eine jährliche Übersicht der tatsächlich entstandenen Betreuungskosten vorlegen.

HINWEIS

Wird ein Kind im eigenen Haushalt (z. B. durch eine Haushaltshilfe) betreut, können diese Aufwendungen nicht von den Arbeitgebern lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden. Gleiches gilt für Leistungen von Arbeitgebern, die den Unterricht von Kindern finanzieren (z. B. den Besuch einer Vorschule) und nicht unmittelbar der Betreuung dienen (z. B. die Beförderung zwischen Wohnung und Kita).

meditaxa Redaktion



meditaxa-tours

Nr. 2 – Wir machen blau

In unserer Serie stellen wir Ihnen *unsere* Orte vor – die Standorte der Mitglieder der meditaxa Group e. V. in ganz Deutschland. Ob groß und urban oder klein und fein, es lohnt sich nicht nur, sie zu besuchen, sondern auch dort zu leben und zu arbeiten. Das zeigen und dafür stehen die Kanzleien vor Ort. Viel Vergnügen mit dem Reiseführer durchs meditaxa-Land.

Von New York aus hat man den besten Blick auf den Markt im Blauen Land. Dort hängen die expressionistischen Ansichten Murnaus, gemalt von Mitgliedern der Künstlergruppe Blauer Reiter. Was Gabriele Münter, Wassily Kandinsky, Franz Marc und Co. als Flucht aus der Großstadt diente, ist noch heute ein Ort der Kunst. Malerische Ansichten und das besondere



Licht lassen selbst Laien zum Pinsel greifen. Viele Ateliers bieten daher Kurse an zum Malen mit Acryl- oder Aquarellfarben, zum Arbeiten mit Naturmaterialien oder plastischem Gestalten. Wer doch lieber „fertige“ Kunst kaufen möchte, wird in den zahlreichen Galerien Murnaus fündig – allein das Künstlerverzeichnis kann sich sehen lassen. Nur Betrachten geht natür-

lich auch: im Münter-Haus und im Schloss Murnau mit dem Schlossmuseum und dessen Kunstsammlung.

Die Landschaft und Umgebung „im Original“ zu erkunden ist genauso lohnenswert. Gleich drei Seen, der Staffelsee, der Rieg- und der Froschhauser See helfen, dem blauen Image



gerecht zu werden. Im Süden liegt das Naturschutzgebiet Murnauer Moos, das größte geschlossene Moorgebiet Europas. Nie weit ist es außerdem zu den bayerischen Königsschlössern und barocken Klöstern oder nach München, die Ammergauer Alpen immer im Blick.



Mit bester Empfehlung unseres Mitglieds und Tourguides aus Murnau, dr-schauer.de



Aber warum in die Ferne schweifen, wenn das Leckere so nah ist? Das dachten sich auch die Staffelseewirte, die sich zu einem Verein zusammenschlossen, um vor allem Spezialitäten aus der Region anzubieten. In den zahl-

reichen Restaurants, Kaffeehäusern, Biergärten, Brauereigasthöfen und auf dem Wochenmarkt Murnaus findet man Kulinarik von traditionsreich bis modern. Oft betreibt eine Familie seit Generationen „ihr“ Lokal. Kein Wunder, dass man so zum „Genussort 2018“ ernannt wird. Nur in der

„Murnauer Kaffeerösterei“ gibt es dann doch Aromatisches aus Asien und Übersee, das vor Ort verarbeitet und mit einem Stück selbstgemachtem Kuchen perfekt abgerundet wird.

Seine echte bayerische Gaudi kann man bei einem der Seefeste oder am ersten Sonntag im September erleben. Dann heißt es „Aufgspuit im Murnauer Moos“ mit Volksmusik und Tanz. Im Herbst geht es bei der Leonhardi Wallfahrt mit Pferden und geschmückten Wagen traditionell weiter, und vor Weihnachten wird es beschaulich. Über den Christkindlmarkt zu schlendern ist als bewege man sich durch eine Adventskalenderkulisserie, besonders wenn Schnee liegt.

Bevor es aber so weit ist, lohnt es sich, aktiv zu werden. Auf 110 Kilometern Wegenetz lässt es sich wunderbar wandern, fürs Radfahren sind die Strecken sogar dreimal so lang und auf Wunsch gibt es für beides geführte Touren. Ein interaktiver Tourenplaner steht zur Verfügung. Man kann sich aber auch einfach treiben lassen, mit dem Schiff über den Staffelsee oder beim Baden – blau machen ist nirgends so schön wie im Blauen Land.

LINKS

www.tourismus.murnau.de
www.dasblaueLand.de/murnau
schlossmuseum-murnau.de
staffelseewirte.de





Wir kaufen nix

Früher sah man an Haustüren oft ein Schild mit der Aufschrift „Hausieren verboten“. Wer das nicht hatte und trotzdem nicht das neueste Staubsaugermodell vorgestellt bekommen wollte oder wessen Bedarf an Schuhcreme gedeckt war, machte einfach nicht auf, wenn es klingelte. Heute kann man selbst entscheiden, was, wie viel und wo man kauft. Es gibt sogar einen eigenen Tag dafür, das eigene Konsumverhalten zu überdenken. Am letzten Freitag im November findet der „Kauf-Nix-Tag“ statt. Er geht zurück auf den kanadischen Künstler Ted Dave, der im Jahr 1992 die Idee hatte, dem „Black Friday“ und „Cyber Monday“ bewusst den „Buy Nothing Day“ entgegenzusetzen. Wer weiterdenkt merkt, dass es nicht um den Verzicht an sich geht. Kurzfristige Kaufentscheidungen und Billigprodukte halten nicht immer, was sie versprechen. Die weltweiten Auswirkungen sind fast nicht zu überblicken, aber man sollte sich trotzdem fragen, welche Ressourcen für ein Produkt notwendig waren und unter welchen Arbeitsbedingungen es hergestellt wurde. Hinzu kommt noch der Transport bis ins Regal oder vor die eigene Haustür. Da wäre es doch besser, sich zu informieren, gezielt auszuwählen und auf Qualität zu setzen, das ist gleichzeitig nachhaltiger und auf lange Sicht kostengünstiger. Außerdem ist es ein gutes Gefühl, selbst zu entscheiden und die eigene Macht als Verbraucher zu spüren. Oder salopp gesagt: Wenn man sich früher schon nicht jeden Quatsch hat andrehen lassen, warum sollte man heute damit anfangen?



Peter Huth
Aufsteiger
Droemer
ca. 22 Euro

Er ist von Gestern, sie weiß, was heute zählt und keiner ahnt, wer morgen das Sagen hat. Felix Licht hat für die Berufung zum Chefredakteur Freundschaften und die Zeit mit Frau und Kind geopfert. Doch den Job bekommt die junge, schöne, woke Zoe Rauch, an die er seit zwölf Jahren immerzu denkt.



Keri Smith
Mach dieses Buch fertig XXL
Verlag Antje Kunstmann
ca. 15 Euro

Jedes Buch sieht am Ende anders aus, denn seine Seiten sind zum Bekleckern und Bekritzeln da, sie dürfen verziert und versteckt, zerrissen und zerstört, durchlöchert und durchnässt, beklebt und bemalt werden – ein großartiges, lebensfrohes Zeugnis der Spielfreude und Kreativität ihrer Besitzer.



Andreas Eschbach
Die Auferstehung
Kosmos
ca. 25 Euro

Können Tote wieder auferstehen? Eine junge Frau ist vor vielen Jahren nicht mehr aus dem brasilianischen Regenwald zurückgekehrt. Nun taucht sie plötzlich wieder auf. Drei Freunde von einst kommen mit ihrer Rückkehr in Verbindung und sie müssen sich mit ihrer Vergangenheit auseinandersetzen.



Lisa Jackson
Cry
Steinbach
Sprechende Bücher
ca. 20 Euro

Eve Renner zweifelt an der Unschuld ihres Adoptivvaters. Der berühmte Arzt soll seine ärztliche Pflicht verletzt und den Tod einer Patientin verschuldet haben. Als sie sich mit einem alten Freund treffen will, der angeblich Beweise für die Schuld ihres Vaters hat, findet sie nur seine grausam entstellte Leiche.



Caroline Wahl
Die Assistentin
Argon Verlag
ca. 25 Euro

Statt Musikerin zu werden sucht sich Charlotte einen vernünftigen Job im Vorzimmer des Verlegers. Dass die Assistentinnen oft auswechselt werden, merkt sie schnell. Aber sie entwickelt ein gutes Verhältnis zu ihrem Chef, der ihre Stärken erkennt, ihr vertraut. Und dafür muss sie eben viel in Kauf nehmen.



Moritz Netenjakob
Der beste Papa der Welt
Argon Verlag
ca. 20 Euro

Seit er die Tasse „Bester Papa der Welt“ bekam, steht Daniel unter Druck, sich dieses Titels würdig zu erweisen. Da das Leben seiner sechsjährigen Tochter aber nicht nur aus Überraschungseiern, Achterbahn und Quatschmachen besteht, sieht er sich mit einer verrückten Aufgabe konfrontiert: Erziehung.

Unlesbare Mieterhöhung ist ungültig

Eine Mieterhöhung muss nicht nur inhaltlich korrekt, sondern auch gut lesbar sein. Das Landgericht (LG) Darmstadt kippte die Forderung einer Vermieterin wegen zu kleiner Schriftgröße.

Eine Vermieterin hatte u. a. energetische Sanierungen an einem Wohnhaus angekündigt. Nach Abschluss der Maßnahmen forderte sie eine höhere Miete. Dieser Mieterhöhung widersetzte sich die Mieterin und bemängelte die Berechnung der Mieterhöhung, insbesondere die schlechte Lesbarkeit der entscheidenden Unterlagen. Die Schriftgröße sei so klein gewesen, dass zentrale Informationen kaum bzw. gar nicht zu entziffern waren. Zudem fehlten nachvollziehbare Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen. Laut der Vermieterin sollten Modernisierungsmaßnahmen umgesetzt werden, darunter energetische Sanierungen und eine geplante Aufstockung des Gebäudes. Während der Bauzeit kam es zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die Mieterin forderte deshalb eine Mietminderung und Rückzahlung von Betriebskosten. Das LG erklärte die Mieterhöhung für unwirksam und begründete dies unter anderem damit, dass wichtige Erläuterungen und Belege gefehlt haben:

Die geplante Aufstockung des Gebäudes wurde nicht umgesetzt und konnte daher nicht als Modernisierungsmaßnahme berücksichtigt werden. Auch die Rückforderung der Mieterin wegen Bauärger und nicht erbrachtem Winterdienst wurde

anerkannt. Die Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten seien erheblich gewesen, so das Gericht, und die Vermieterin habe keine ausreichenden Nachweise für die Betriebskosten vorgelegt. Die Mieterhöhung war zudem wegen formeller Mängel ungültig. Konkret wegen der viel zu kleinen Schrift und der mangelnden Lesbarkeit der zentralen Berechnungsunterlagen:

Die Schriftgröße lag nach Einschätzung des Gerichts bei etwa 4 bis 5 Punkt – deutlich unter dem, was für durchschnittliche Leser mühelos lesbar ist. Einzelne Buchstaben und Zahlen waren kaum zu unterscheiden, was eine nachvollziehbare Prüfung der Mieterhöhung unmöglich machte.

HINWEIS

Das Gesetz sieht zwar für Erklärungen in Textform keine normierte Mindestgröße vor. Jedoch liegt es in der Natur der Sache, dass der Zweck des Textes nur erreicht werden kann, wenn er für Durchschnittsleser mühelos lesbar ist. Das Gericht betonte, dass die Textform nur dann erfüllt ist, wenn der Inhalt für den Empfänger auch tatsächlich lesbar ist. Die Mieterin müsse in der Lage sein, die Berechnung ohne besondere Anstrengung zu verstehen. Da dies nicht gegeben war, fehlte es an einer formell wirksamen Mieterhöhungserklärung.

Quelle: LG Darmstadt, Urteil vom 28.05.2024, Az. 8 S 7/23

Quadratmetermiete: Tatsächliche Fläche ist entscheidend

Ist eine echte Quadratmetermiete vereinbart – etwa durch Angabe eines Mietpreises pro Quadratmeter (qm) – ist die Miete stets nach der tatsächlichen Fläche zu berechnen. Eine Flächenabweichung führt dann unabhängig vom Ausmaß zur Rückzahlung überzahlter Miete gemäß § 812 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Der Kläger hatte Büroräume gemietet. Der Vertrag bestimmte eine Miete von „Euro 5,00/qm“ bei einer Fläche von „ca. 70 qm“. Die tatsächliche Fläche betrug jedoch nur 45,6 qm. Der Vermieter verlangte monatlich 350 Euro, der Kläger begehrte Rückzahlung der

Überzahlung von 120 Euro monatlich. Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden stellte klar: Auch wenn die Flächenangabe laut Vertrag keine Sollbeschaffenheit festlege, wurde eine **Quadratmetermiete** vereinbart. In diesem Fall sei die Miete **unabhängig von der Abweichung stets anhand der tatsächlichen Fläche** zu berechnen. Die Rückzahlung überzahlter Miete folge aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Das gelte unabhängig von der 10-Prozent-Grenze, die bei einem Mangel nach § 536 BGB zu beachten wäre. Die Ansprüche im zugrunde liegenden Fall seien aber teilweise verjährt, soweit sie das Jahr 2020 betrafen.

Quelle: OLG Dresden, Urteil vom 19.03.2025, Az. 5 U 1633/24

Energetische Sanierung: Steuerermäßigung bis 40.000 Euro

Wer sein bestehendes Wohngebäude energetisch saniert, kann die Kosten hierfür mit bis zu 40.000 Euro von seiner tariflichen Einkommensteuer absetzen. Damit das Finanzamt (FA) die Absetzung akzeptiert, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein: die Steuerzahler müssen Eigentümer der Immobilie sein, diese muss zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, in Deutschland oder der EU liegen und zu Beginn der Maßnahme mindestens zehn Jahre alt sein. Zudem ist eine Bescheinigung über die vorgenommenen Arbeiten nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich (ausgestellt vom ausführenden Fachunternehmen) und die Rechnungen über die Arbeiten dürfen nicht bar bezahlt werden. Insbesondere folgende energetische Maßnahmen sind absetzbar:

- Wärmedämmung (Wände, Dach- und Geschossflächen)
- Erneuerungen (Fenster, Außentüren Lüftungsanlagen, Heizungsanlage)
- Einbau (Lüftungsanlagen und digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung)
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen (wenn diese älter als zwei Jahre sind)

Die maximale Steuerlast beträgt 40.000 Euro und lässt sich über drei Jahre verteilt in Anspruch nehmen:

- im Kalenderjahr des Abschlusses der Baumaßnahme mit 7 % (max. 14.000 €)
- im darauffolgenden Kalenderjahr mit 7 % der Sanierungskosten (max. 14.000 €)
- im letzten Kalenderjahr mit 6 % der Sanierungskosten (max. 12.000 €)

Dieser zeitliche Rahmen ist hierfür vorgegeben – Steuerzahler haben kein Wahlrecht, in welchen Jahren sie die Ermäßigung in Anspruch nehmen wollen.

Auch die Kosten für eine energetische Baubegleitung und Fachplanung durch Energieberater oder Energieeffizienzexperten werden steuerlich anerkannt – diese dürfen direkt zu 50 Prozent abgesetzt werden.

HINWEIS

Die Steuerermäßigung für energetische Baumaßnahmen ist ausgeschlossen, wenn bereits zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse für die energetische Sanierung gewährt wurden, oder die Baumaßnahme öffentlich gefördert wird. Sprechen Sie uns gerne vor der Sanierungsmaßnahme an und wir finden gemeinsam die steueroptimale Variante für Ihr Vorhaben – Ihre meditaxa Group e. V.

Vermieterwechsel: Zustimmung zur Hundehaltung

Das Amtsgericht (AG) Berlin-Charlottenburg hat entschieden: Hatte der frühere Vermieter die Hundehaltung erlaubt, kann der in das Mietverhältnis eingetretene Vermieter diese Gestattung nur aus wichtigem Grund widerrufen. Dies gilt auch, wenn es sich um einen Kampfhund handeln sollte. Dass sich Mitmieter subjektiv bedroht fühlen, reicht für den Widerruf nicht aus.

Die Parteien eines Mietvertrags über ein möbliertes Apartment stritten um die Räumung und Herausgabe einer Wohnung. Der Kläger, der aktuelle Vermieter, war nachträglich in das Mietverhältnis eingetreten. Der beklagte Mieter hält einen Hund, was ihm ausdrücklich vom früheren Vermieter erlaubt worden war. Der Kläger hat diese Erlaubnis im Juni 2023 widerrufen, die Haltung eines Kampfhundes untersagt und eine Entfernung des Hundes bis Ende Juni 2023 verlangt. Noch im Juni mahnte der Kläger den Beklagten wegen nicht gestatteter Tierhaltung ab und kündigte Anfang August 2023 das Mietverhältnis ordentlich zum 30.11.2023. Zur Begründung führte er die unerlaubte Haltung eines Kampfhundes sowie das Einsetzen des Hundes als Druck- und Nötigungsmittel auf (um Vorrang auf Wegen oder im Treppenhaus zu erzwingen).

Mehr als ein Bewohner im Objekt habe Angst vor dem Hund, sie wollten aber nicht namentlich genannt werden. Er verklagte den Mieter auf Räumung und Herausgabe der Wohnung. Laut beklagtem Mieter handele sich aber nicht um einen *Listenhund*, sondern um eine Mischung aus Old-English-Bulldog und Weimaraner. Als Beweis reichte er zwei Fotos sowie eine tierärztliche Bescheinigung und weitere Unterlagen ein. Das AG entschied: Vermieter **können** das Mietverhältnis nur aus berechtigtem Interesse kündigen, z. B. wenn Mieter vertragliche Pflichten erheblich verletzen – z. B. durch die Tierhaltung trotz Abmahnung. In diesem Fall jedoch nicht, denn der ursprüngliche Vermieter hatte die Hundehaltung erlaubt, der Hund des Mieters wurde stets an der Leine geführt und Beißvorfälle oder -versuche sowie Bedrohungen von Nachbarn waren nicht nachweisbar. Das subjektive *Bedrohtfühlen* allein genügte nicht, um die Erlaubnis zu widerrufen.

Quelle: AG Charlottenburg, Urteil vom 30.5.2024, 218 C 243/23



Die neue GOÄ – ein Update

Nach über 40 Jahren steht eine tiefgreifende Reform der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bevor. Die *GOÄneu* soll die privatärztliche Abrechnung an moderne medizinische, digitale und organisatorische Entwicklungen anpassen und dabei für mehr Transparenz und Fairness sorgen. Wir geben Ihnen einen kompakten Überblick über die wesentlichen Änderungen und den aktuellen Stand:

Wesentliche Neuerungen der *GOÄneu*

Erweiterter Leistungskatalog: Statt die bisher rund 2.800 Leistungsziffern umfasst die *GOÄneu* künftig **ca. 5.500 Positionen**. Damit werden moderne Leistungen wie Telemedizin, elektronische Patientenakte (ePA) oder Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) erstmals explizit abgebildet.

Gebührenstruktur und Gebührenvereinbarung: Der neue Entwurf sieht einen „nicht unterschreitbaren Gebührensatz“ vor, der auch nur durch eine schriftliche Honorarvereinbarung mit Angabe von Steigerungsgrund überschritten werden darf. Das ist eine Einschränkung gegenüber der bisherigen Praxis. Diese soll aber durch Zuschläge ausgeglichen werden. Die Schriftform bleibt verpflichtend, um Patienten vor unbedachten Mehrkosten zu schützen. Das Wort „rechtzeitig“ vor Leistungserbringung bei Vereinbarungen wird gestrichen, um Unklarheiten zu vermeiden.

Analogleistungen entfallen: Leistungen, die bisher über Analogziffern abgerechnet wurden, werden künftig im Leistungskatalog direkt erfasst oder regelmäßig ergänzt. Das schafft mehr Rechtssicherheit und reduziert Interpretationsspielräume.

Einheitliche Regelungen für Ausfallhonorare: Auf Grundlage eines BGH-Urteils werden verbindliche Vorgaben

für Ausfallhonorare eingeführt, etwa zu Fristen (z. B. 24 bis 48 Stunden), Höhe und Ausnahmen. Damit entstehen klarere rechtliche Rahmenbedingungen für versäumte Termine.

Mehr Dokumentation und differenzierte Zuschläge: Zuschläge richten sich künftig nach objektiv nachvollziehbaren Kontextfaktoren wie Behandlungsdauer, Alter der Patienten, psychischer Belastung oder medizinischer Komplexität. Eine differenzierte Dokumentation wird somit wichtiger denn je.

Aufwertung der „sprechenden Medizin“: Gesprächsleistungen und ärztliche Zuwendung werden besser vergütet, während rein technische Leistungen tendenziell abgewertet werden. Das setzt neue Schwerpunkte in der Vergütungssystematik.

Regelmäßige Aktualisierung – ein Novum: Die neue GOÄ wird fortlaufend durch eine gemeinsame Kommission von BÄK, PKV und weiteren Akteuren aktualisiert. Damit sollen lange Stillstandphasen wie in der Vergangenheit vermieden werden.

Alt vs. Neu im direkten Vergleich:

Bereich	GOÄ alt (bis 2025)	GOÄneu (ab vsl. 2026/2027)
Leistungsziffern	insgesamt: 2.800	insgesamt: 5.500, breiter und aktueller Katalog
Gebührenstruktur	Steigerungssatz (1,0–3,5)	Festhonorare und standardisierte Zuschläge
Analogleistungen	häufig notwendig	entfallen, direkt im Katalog enthalten
Ausfallhonorare	uneinheitlich	einheitlich geregelt
Dokumentation	teilweise unspezifisch	detaillierter, abrechnungsrelevant
Digitalisierung	kaum abgebildet	Telemedizin, ePA, DiGA systematisch integriert
Aktualisierung	seit 1982 unverändert	Regelmäßige Überarbeitung durch Fachkommission

Aktueller Stand & Zeitplan

Mai 2025: Der Deutsche Ärztetag hat dem Entwurf der *GOÄneu* zugestimmt.

2025–2026: Fachliches Clearing-Verfahren und politische Abstimmung mit dem BMG und Bundesrat.

Ab 2026/2027: Inkrafttreten der neuen GOÄ

Die neue GOÄ bringt weitreichende Veränderungen und auch neue Chancen mit sich: Sie ermöglicht eine moderne und transparente Vergütung ärztlicher Leistungen. Wer sich frühzeitig mit den Neuerungen vertraut macht, legt den Grundstein für einen reibungslosen Übergang und kann die Vorteile optimal nutzen. Wir halten Sie dabei selbstverständlich auf dem Laufenden.

meditaxa Redaktion | Quelle: drpa

Bundeskabinett beschließt Anpassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) sind das zentrale völkerrechtliche Instrument zur grenzüberschreitenden Bekämpfung von Gesundheitsgefahren. Das Bundeskabinett hat am 16.07.2025 einen Gesetzentwurf zur Änderung der IGV beschlossen, um der WHO und den Vertragsstaaten zu ermöglichen, künftig schneller und effizienter auf Pandemien und andere Gefahren für die öffentliche Gesundheit zu reagieren. Dabei soll der Begriff der „pandemischen Notlage“ als spezielle Form einer „gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite“ eingeführt werden.

„Gerechtigkeit“ und „Solidarität“ werden als feste Grundsätze der IGV mit aufgenommen. Für die Vertragsstaaten wird ein Gebot eingeführt, sich mit der WHO rechtzeitig abzustimmen, wenn bei bestimmten unklaren Gesundheitseignissen nicht genügend Informationen vorliegen, um zu entscheiden, ob nach dem Prüfalgorithmus eine umfassende Meldepflicht an die WHO besteht. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Quelle: Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der IGV

Homeoffice und Steuern – das sollten Sie wissen

Das Homeoffice ist gekommen, um zu bleiben und kann sich steuerlich lohnen. Seit 2023 gilt die Homeoffice-Pauschale: 6 Euro pro Tag, maximal 1.260 Euro im Jahr (210 Tage). Ein separates Arbeitszimmer ist nicht nötig, aber eine Dokumentation der Tage ist sinnvoll. Zusätzlich absetzbar sind Werbungskosten wie Laptop, Bürostuhl oder anteilige Internet- und Telefonkosten. Die Pauschale wird allerdings auf den allgemeinen Werbungskostenpauschbetrag von 1.230 Euro angerechnet.

Arbeitgeber, die Zuschüsse leisten (z. B. für Internet oder Möbel), müssen steuerlich aufpassen: Erstattungen im betrieblichen Interesse können steuerfrei sein – pauschale Zahlungen hingegen lohnsteuerpflichtig.

Wer ein abgeschlossenes Arbeitszimmer hat, kann höhere Werbungskosten geltend machen – aber nur bei ausschließlich beruflicher Nutzung und wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Definierte Homeoffice-Vereinbarungen und eine sorgfältige Dokumentation schaffen Klarheit und helfen bei eventuellen Prüfungen durch das Finanzamt.

meditaxa Redaktion

Vorhaltepauschale für Hausärzte neu geregelt

Der Bewertungsausschuss hatte den gesetzlichen Auftrag, die Zusatzpauschale für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrags (GOP 03040 EBM) neu festzulegen und Voraussetzungen zu definieren, die Praxen erfüllen müssen, um die Pauschale künftig zu erhalten. Nunmehr haben KBV und GKV-Spitzenverband die Details beschlossen. Die neu geregelte Vorhaltepauschale für Hausarztpraxen wird zum 01.01.2026 eingeführt. Die seit 2013 zusätzlich zu den Versichertenpauschalen für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrages gezahlte Pauschale bleibt grundsätzlich

bestehen. Hausärzte erhalten sie weiterhin einmal im Behandlungsfall, wenn sie bei Patienten in einem Quartal keine fachärztlichen Leistungen durchgeführt und abgerechnet haben. Ihre Höhe ist abhängig von der Zahl der Behandlungsfälle je Hausärztin oder Hausarzt im Quartal. Erfüllt die Praxis verschiedene Kriterien, gibt es einen Zuschlag auf die Pauschale. Für diabetologische Schwerpunktpraxen, HIV-Schwerpunktpraxen und Substitutionspraxen wurden Ausnahmeregelungen vereinbart.

Quelle: Beschluss des Bewertungsausschusses vom 19.08.2025

Neu gestalteter Kabinettsentwurf des Pflegekompetenzgesetzes



Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Befugnis und Entbürokratisierung in der Pflege vom 06.08.2025 das Pflegekompetenzgesetz in aktualisierter Form erneut auf den Weg gebracht. Ziel des Gesetzgebers bleibt weiterhin der langfristige Umbau der Pflegestrukturen und der Ausbau der Befugnisse des Pflegefachpersonals. Pflegeberufe müssen attraktiver werden, denn der Fachkräfteengpass verstärkt sich weiter und der Bedarf an Pflegekräften wächst stetig aufgrund einer alternden Gesellschaft. Die Pflege soll zu einem eigenständigen Heilberuf

ausgebaut werden, in dem die Pflegefachpersonen künftig – gemäß ihrer Qualifikationen – mehr Befugnisse bekommen und eigenständig Aufgaben übernehmen können, die bisher Ärzten vorbehalten waren. Flankiert werden die Neuregelungen durch die „Maßnahmen zur Entbürokratisierung und zur Vereinfachung des geltenden Rechts“. Darüber hinaus zielt das Gesetz darauf ab, in der Langzeitpflege Bürokratie abzubauen, z. B. indem Informationspflichten wegfallen oder einfacher werden.

meditaxa Redaktion | Quelle: bundesregierung.de

Online-Coachings – die „Next-Level-Erstattung“

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat entschieden, dass Verträge über Online-Coachings, die gegen das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) verstoßen, nichtig sind. In der Folge können Kunden, die rein digitale Coachings gebucht haben, ihr Geld zurückverlangen, im Einzelfall sogar mehrere Tausend Euro.

Im konkreten Fall hatte ein Kunde ein sog. „Next-Level-Steuercoaching“ der AFM GmbH gebucht. Später verklagte ihn die Anbieterin auf eine Zahlung von fast 12.000 Euro zuzüglich angefallener Mahn- und Inkassogebühren. Der Beklagte berief sich jedoch auf das Fernunterrichtsgesetz. Das Coaching sei als genehmigungspflichtiger Fernunterricht einzustufen. Eine entsprechende Erlaubnis nach dem FernUSG konnte die Klägerin nicht vorweisen, was zu keinem wirksamen Vertragsabschluss zwischen Klägerin und Beklagtem geführt habe.

HINWEIS

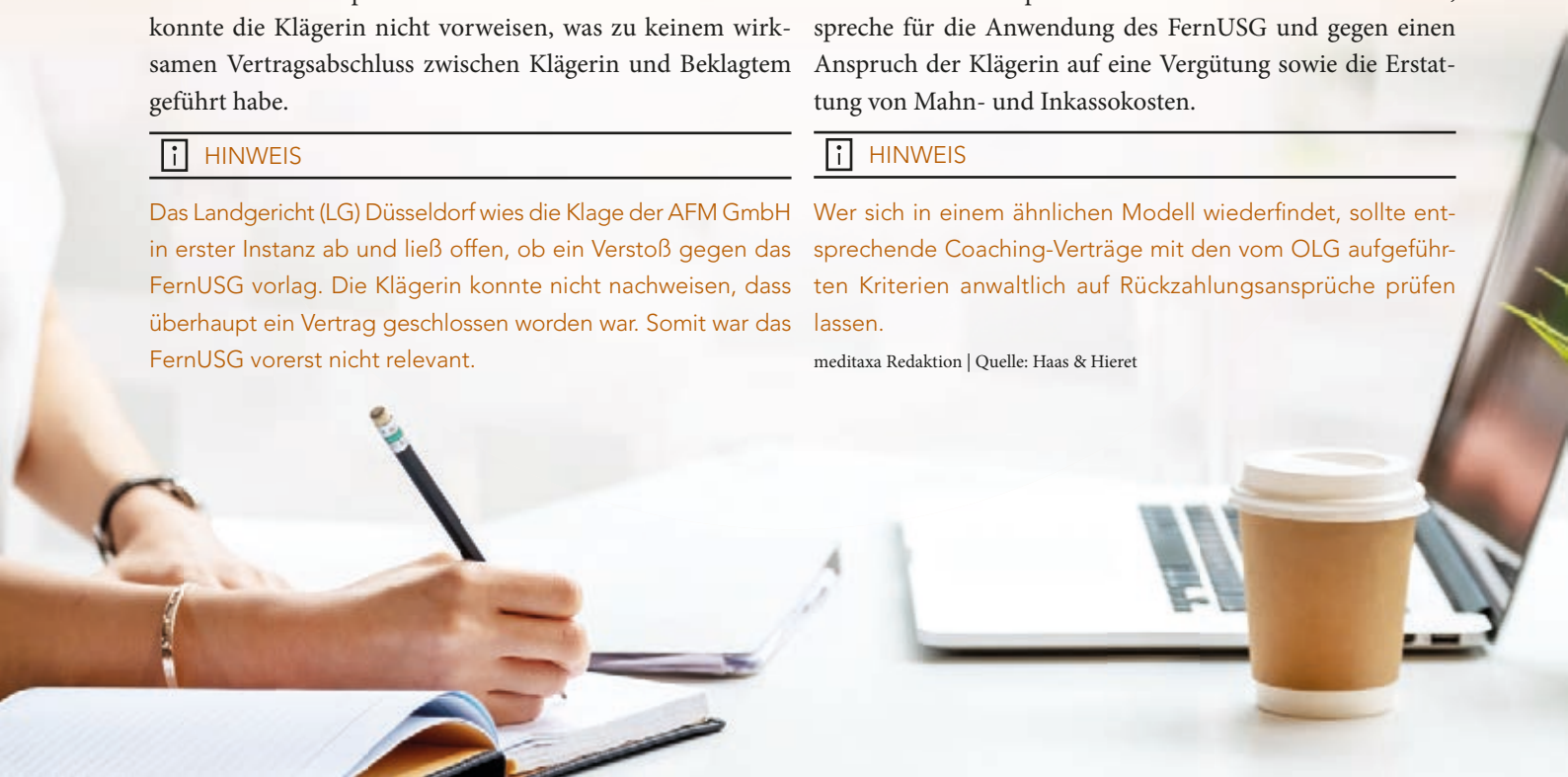
Das Landgericht (LG) Düsseldorf wies die Klage der AFM GmbH in erster Instanz ab und ließ offen, ob ein Verstoß gegen das FernUSG vorlag. Die Klägerin konnte nicht nachweisen, dass überhaupt ein Vertrag geschlossen worden war. Somit war das FernUSG vorerst nicht relevant.

Auch die Berufung der Klägerin wurde vom OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 29.07.2025 einstimmig zurückgewiesen. Der vom Beklagten gebuchte Next-Level-Coaching-Vertrag sei nichtig, da es sich um genehmigungspflichtigen Fernunterricht handele, für den die Klägerin keine Zulassung vorweisen konnte. Weiter stellte das Gericht fest: Die Wissensvermittlung erfolgte überwiegend digital/online und räumlich getrennt von Lehrenden und Lernenden. Das Programm sei inhaltlich auf die Vermittlung steuerlicher Kenntnisse ausgerichtet, über Online-Module, Videoinhalte, Webinare und digitales Begleitmaterial. Die persönliche Lernkontrolle sei durch Fragemöglichkeiten und ein Zertifikat ebenfalls vorgesehen. Das alles entspreche den Kriterien des Fernunterrichts, spreche für die Anwendung des FernUSG und gegen einen Anspruch der Klägerin auf eine Vergütung sowie die Erstattung von Mahn- und Inkassokosten.

HINWEIS

Wer sich in einem ähnlichen Modell wiederfindet, sollte entsprechende Coaching-Verträge mit den vom OLG aufgeführten Kriterien anwaltlich auf Rückzahlungsansprüche prüfen lassen.

meditaxa Redaktion | Quelle: Haas & Hieret



Wir müssen „richtig“ reden

Mitarbeitergespräche nehmen viel Zeit in Anspruch, verlangen eine sorgfältige Vorbereitung und werden häufig als unangenehm empfunden. Beim Personal nicht nur finanziell, sondern auch an der Kommunikation zu sparen ist aber nicht zielführend für den Erfolg einer Praxis. Wer nicht in Personalgesprächen geübt ist, sollte diese dennoch nicht scheuen. Regelmäßige Gespräche fördern die Praxiskultur und können als zentrales Instrument zur Personalführung genutzt werden. Zwischen-Tür-und-Angel-Gespräche zählen nicht dazu. „Gespräche mit dem Chef“ lösen oft mulmige Gefühle aus. Zuvor sollte Neutralität signalisiert werden – verbal und nonverbal. Gemeinsamkeit und Routine können Abhilfe schaffen: wenn alle Mitarbeiter zum Gespräch müssen und diese regelmäßig (einmal pro Jahr/Halbjahr) stattfinden.

Für ein konstruktives offenes Mitarbeitergespräch sind ein geschützter Rahmen – ein Vier-Augen-Gespräch – und eine sachliche Kommunikation wichtig: Kritik sollte nicht einschüchtern oder tadelnd sein und Lob nicht zu überschwänglich, sondern fair und anerkennend verteilt werden. Konflikte oder Herausforderungen müssen offen angesprochen werden können, um Probleme frühzeitig zu erkennen, bevor sie sich negativ auf den Praxisalltag auswirken. Denn für eine

produktive und nachhaltige Zusammenarbeit ist der strukturierte Austausch über die Ziele, Erwartungen und (Arbeits-) Leistungen zwischen Mitarbeitern und Praxischefs maßgeblich. Zusätzlich fördert ein solcher Austausch auch den Wissens- und Erfahrungstransfer innerhalb des Teams. Ideen, Best Practices oder Rückmeldungen aus dem Arbeitsalltag können geteilt und weiterentwickelt werden – zum Nutzen der gesamten Praxis.

WICHTIG

Bei aller Liebe zum vertraulichen Dialog sind Mitarbeitergespräche unbedingt rechtlich abzusichern. Protokolle oder Aufzeichnungen dienen als Beweis, z. B. für Absprachen oder Zusagen, und sollten von beiden Parteien unterschrieben werden. Das heimliche Aufzeichnen von Personalgesprächen ist verboten und strafbar (§ 201 StGB), kann die Situation verkomplizieren und zu rechtlichen Nachteilen aller Beteiligten führen.

meditaxa Redaktion

Unwirksame Kündigung in der Probezeit

In der Probezeit können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer normalerweise leicht trennen, denn u. a. dafür ist die Probezeit da. Werden innerhalb dieser Zeit allerdings Übernahmezusagen von Chefs bzw. vertretungsberechtigten Personen ausgesprochen, kann eine Probezeitkündigung als unwirksam eingestuft werden. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf hat in einem aktuellen Urteil eine Kündigung während der Probezeit als treuwidrig (§ 242 BGB) eingestuft und diese für unwirksam erklärt. Denn während der Probezeit gilt das Prinzip von Treu und Glauben – Arbeitgeber müssen sich an Zusagen halten. Eine Kündigung kann unwirksam sein, wenn ein Arbeitgeber ein schutzwürdiges Vertrauen auf Übernahme erzeugt und dieses dann ohne neuen sachlichen Grund bricht. Fällt innerhalb der Probezeit etwas vor, das die Bewertung der entsprechenden Mitarbeiter negativ beeinflusst, müssen solche Vorfälle dokumentiert, oder durch Zeugen bestätigt werden. Pauschale Behauptungen über negatives Verhalten von Mitarbeitern auf Probe reichen nicht aus.

HINWEIS

Auch in der Probezeit können Arbeitnehmer eine Kündigung anfechten und eine Kündigungsschutzklage einreichen. Arbeitgeber sollten demnach vorsichtig mit Übernahmezusagen sein, bevor eine endgültige Entscheidung über ein Arbeitsverhältnis getroffen wird.

Eine dennoch erfolgende *Probezeitkündigung* ist nach Ansicht des LAG nur dann nicht missbräuchlich, wenn nach einer Übernahmezusage etwas vorkommt, das die bis dahin bestehende Bewertung der Leistungen von Arbeitnehmern gegenstandslos werden lässt – z. B. Arbeitszeitbetrug. Die Darlegungs- und Beweislast für einen solchen nachträglich entstandenen sachlichen Grund obliegt den Arbeitgebern.

meditaxa Redaktion



Hier erfahren Sie alles über die **Fachgebiete und Standorte** der Mitglieder der **meditaxa Group e. V.** und finden Ihre Kanzlei. Informieren Sie sich über **aktuelle Steuerfragen für Angehörige der Heilberufe**. Unser Steuerwiki erklärt **häufige Begriffe** zu Steuern, Recht und Gesetzgebung von A bis Z.

NUTZEN SIE UNSERE ONLINE-SERVICES:

- **Kanzleisuche per Fachgebiet und Bundesland**
- **Übersicht der Leistungen unserer Mitglieder**
- **Suchfunktion für Inhalte des meditaxa-Magazins**
- **meditaxa-Magazin als E-Paper**

FOLGEN SIE UNS AUF:

facebook.com/meditaxa

instagram.com/meditaxa

JOBPORTAL STEUER & RECHT:
Stellenangebote für Fachkräfte,
Plätze für Ausbildung, Studium
und Praktikum auf [meditaxa.de](#)

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunnhofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V.i. S. d. P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunnhofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Verleger:
Marketing Management Mannheim GmbH

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Rheinauer Str. 1
68782 Brühl
www.mm-mannheim.de

Auflage: 4.000
Ausgabe: 115 | 2025 November

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
Titel: © Dusan Petkovic/stock.adobe.com, S. 2: © telefon seelsorge.de, S. 3: © lifeforstock/freepik.com, © Freepik/freepik.com, © NewFabrika/stock.adobe.com, S. 4: © Dusan Petkovic/stock.adobe.com, © NAMPIX/stock.adobe.com, S. 5: © Felix/peopleimages.com/stock.adobe.com, © violetkaipa/stock.adobe.com, © Sina Ettmer/stock.adobe.com, S. 6: © InsideCreativeHouse/stock.adobe.com, © osvaldo/stock.adobe.com, © luismolinero/stock.adobe.com, S. 7: © InfiniteFlow/stock.adobe.com, © Rawpixel.com/stock.adobe.com, S. 8: © Dusan Petkovic/stock.adobe.com, S. 9: © lifeforstock/freepik.com, S. 10: © NAMPIX/stock.adobe.com, S. 11: © Pixel-Shot/stock.adobe.com, S. 12: © Nattakorn/stock.adobe.com, S. 13: © wavebreak3/stock.adobe.com, © NewFabrika/stock.adobe.com, S. 14: © Felix/peopleimages.com/stock.adobe.com, S. 16: © Daniel/stock.adobe.com, © Alex/stock.adobe.com, S. 17: © Freepik/freepik.com, © chathuporn/stock.adobe.com, S. 18: © violetkaipa/stock.adobe.com, © Dar1930/stock.adobe.com, © Dieter K/unsplash.com, © pwmotion/stock.adobe.com, © Sina Ettmer/stock.adobe.com, S. 19: © nataliaderiabina/stock.adobe.com, S. 20: © Alliance/stock.adobe.com, © Olena Rudo/stock.adobe.com, S. 21: © Soloviova Liudmyla/stock.adobe.com, S. 22: © Dragana Gordic/stock.adobe.com, S. 23: © Prathankarnpap/stock.adobe.com, S. 24: © Pixel-Shot/stock.adobe.com, © Natee Meepian/stock.adobe.com, S. 25: © marvent/stock.adobe.com, S. 26: © gzorgz/stock.adobe.com

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85

01187 Dresden

03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9

03044 Cottbus

03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14

04347 Leipzig

03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater

Bismarckstraße 97

10625 Berlin

030/450 85-0

Lengermann Hoffmann

Partnerschaft mbB, Steuerberater

Heerstraße 2

14052 Berlin

030/30 11 71-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hindenburgstraße 1

23795 Bad Segeberg

045 51/88 08-0

Stiftstraße 44

25746 Heide

04 81/51 33

Im Kohlhof 19

22397 Hamburg

040/61 18 50 17

Hammer & Partner mbBWirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75

28203 Bremen

04 21/36 90 40

Dornbach Med GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft

Hausertorstraße 47b

35578 Wetzlar

064 41/963 19-0

Haas & HieretSteuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12

45470 Mülheim a. d. Ruhr

02 08/308 34-0

LIBRASteuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70

48161 Münster-Nienberge

025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128

45219 Essen-Kettwig

020 54/95 27-77

Königsallee 47

44789 Bochum

02 34/930 34-32

Jahnel und Klee

Steuerberater

Katzbergstraße 1a

40764 Langenfeld

021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22

54295 Trier

06 51/978 26-0

Goethestraße 12

66538 Neunkirchen

068 21/999 72-0

alpha

Steuerberatung GmbH

Gymnasiumstraße 18 – 20

63654 Büdingen

060 42/978-50

alpha

Steuerberatung GmbH

Germaniastraße 9

34119 Kassel

05 61/712 97-10

Bantzerweg 3

35396 Gießen

06 41/30 02-3

Lurgiallee 16

60439 Frankfurt am Main

069/95 00 38-14

Berliner Platz 11

97080 Würzburg

09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8

99425 Weimar

036 43/88 70-21

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9

79100 Freiburg

07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17

82418 Murnau am Staffelsee

088 41/884 16 76 97-0

Landshuter Allee 10

80637 München

089/189 47 60-0

medicumSteuerberatungs-
gesellschaft mbH & Co. KG

Karlstraße 33

89073 Ulm

07 31/968 09-0

DRPA Partnerschaftsgesellschaft mbBSteuerberater · Rechtsanwälte ·
Wirtschaftsprüfer

Prüfeninger Schloßstraße 2a

93051 Regensburg

09 41/920 01-0

UNSERE KOMPETENZ: BERUF UND LEBEN BERATEN

Wir sind Mitglied in der meditaxa Group e.V., ein Zusammenschluss von Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Wir beraten Mandantinnen und Mandanten aus Heilberufen:

- in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen
- bei kassen- und privatärztlichen Themen
- hinsichtlich Kooperationen wie Praxismgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

– Kompetente Beratung rund um das Arztmandat

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:

Matthias Haas

Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419

www.meditaxa.de

